



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
ABG Nr. K 25673, Nachtrag 05

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 16.12.1993 (BGBl I S. 2106) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2241)

Nummer der ABG: K 25673, Nachtrag 05

Gerät: Kraftfahrzeug-Glühlampen K, 12V 10W
DIN 72601

Typ: 12866

Inhaber der ABG und Hersteller: Philips Lighting B.V.
NL-5600 JM Eindhoven

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

K 25673, Nachtrag 05

- 2 -

Die Kraftfahrzeug-Glühlampen K, 12V 10W DIN 72601, Typ 12866, dürfen anstelle des Ursprungszeichens wahlweise auch mit der Handelsmarke

"NARVA"

gekennzeichnet werden, wenn hierdurch die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens und der sonstigen anzubringenden Angaben nicht beeinträchtigt werden.

Flensburg, den 28. November 1997

Im Auftrag
Bartelsen

Beglaubigt:


Verwaltungsangestellte

